

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	-	Begriff "Redispatch-Abruf" - streichen -	Eine Limitierung von Fahrweisen ist grundsätzlich abzulehnen, da auf einen Engpass nur durch einen begründeten Redispatch-Abruf reagiert werden darf. Zudem ist eine Entschädigung für eine Limitierung nicht geregelt. Es besteht die Befürchtung, dass notwendige Redispatch-Abrufe über entschädigungsfreie Limitierungen erbracht werden.
2	3.2.1	-	Fortschreibung der letzten Viertelstunde vor der Redispatch-Maßnahme - streichen - Ersetzen durch: Entsprechend der Regelungen nach Wind an Land (3.2.2.3) und Solaranlagen (3.2.4.3)	Nicht genau genug spezifiziert!
3	3.4	-	Die Sunnic spricht sich nach wie vor für eine "theoretische" bzw. angepasste Leistung je Viertelstunde Ausfallarbeit aus. Es ist nicht mit $P_{inst,k}$ sondern mit $P(Ausfallzeitreihe,k)$ für jede Viertelstunden die Berechnung durchzuführen.	Hintergrund und Berechnung: Jede Technische Ressource wird entsprechend des Abrechnungsmodells einzeln die Ausfallarbeit ermittelt und um eine ggf. anteilige Nichtverfügbarkeit korrigiert. Dadurch wird die installierte Leistung in der Berechnung berücksichtigt. Der Verteilungsfaktor sollte dann anhand der einzelnen Ausfallarbeiten je Viertelstunde erfolgen, um die Einzel-Ausfallmengen zur Gesamtausfallmengen mengenrichtig abzubilden. Mit der Berücksichtigung der eingetragenen Nichtverfügbarkeit läßt sich auch eine Batterieladung im Redispatchfall (ohne Netzbelastung) abbilden.
4	4	-	Die Speicher sollten eine eigene Kategorie erhalten, da Einflussnahme der Speicher am Redispatchprozess an Bedeutung zunehmen wird.	siehe Punkt 4. (2.6) und 4. (2.7)
5	4	-	(2.) Planungsdaten auf TR-Ebenen...	Planungsdaten auf SR-Ebenen... Das teilen wir nicht, da die Transparenz der Daten verloren geht, insbesondere wenn die Nichtverfügbarkeiten der Technischen Ressourcen zu berücksichtigen sind. Es kann vorkommen, dass sich mehrere EIVs eine SR teilen müssen und dann wird es schwierig mit der Mitteilung insbesondere bei Nichtverfügbarkeiten.
6	4	-	(2.6.) Eigener Punkt für Speichereinheiten	
7	4	-	(2.7.) Eigener Punkt für Speichereinheiten	
8	4	-	(2.22.) ist zu streichen	Der Füllstand hat keine Bedeutung für eine Redispatch-Maßnahme.
9	4	-	(2.23.) ist zu streichen	Der Arbeitsvolumen hat keine Bedeutung für eine Redispatch-Maßnahme.
10	4	-	(2.24.) ist zu streichen	Die Füllstandsgrenzen haben keine Bedeutung für eine Redispatch-Maßnahme.
11	4	-	(2.25.) Dieser Punkt ist zu streichen, weil entweder uneingeschränkter Betrieb möglich sein muss oder es liegt ein Engpass vor und eine Redispatch-Anforderungen ist erforderlich!	Auch wäre eine Entschädigung für eine Limitierung schwierig zu beziffern. Ist das dann die maximal erlösbare Handelspreis in Abhängigkeit der limitierten Leistung und Energiemenge?
12	4	-	(3.3.) Im Prognosemodell... streichen, da es generell gelten sollte ... Selbstversorgung / Speicherung ... ergänzen	Hiermit wird eine Speicherung gleichgestellt mit einem höheren Verbrauchsbedarf zur Eigenversorgung.

13	4	-	(4.1.) ist zu streichen	Der Nutzbare Energiegehalt hat keine Bedeutung für eine Redispatch-Maßnahme.
14	6.1.5	-	der Satz "SR sind energieträgerscharf zu bilden" muss gestrichen werden.	Die Flexibilität muss erhalten bleiben, da es jetzt schon eine SR für Anlagenkonstruktionen verschiedener Energieträger gibt.
15	6.1.8	-	Die nicht direktvermarktete Anlage muss einen Anspruch - keine Pflicht - zur freiwilligen Anwendung haben.	
16	6.3.1	-	... in der Regel ... muss gestrichen werden, damit ... "spätestens 30 Minuten" verbindlich gilt - ebenso im letztem Satz ... es erfolgt genau eine Information je Redispatch-Maßnahme	... in der Regel ... ist eine "kann"-Bestimmung, die bei einer verpassten Meldung keine Konsequenzen hat. Zudem ist nicht geregelt, welche Konsequenzen ein Netzbetreiber zu tragen hat, wenn eine Meldung nicht erfolgt oder wie der BKV zusätzlich entschädigt wird, wenn keine Meldung erfolgt ist.
17		!		

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 1 - Entwurf des Tenors

Nr.	Tenzorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenzorziffer 1	-	Änderung des Abrechnungsverfahrens	Das in Kraft getretende EnWG zum 23.12.2025 hat zu einem unausgewogenen Abrechnungsverfahren geführt. Eine Redispatch-Maßnahme muss durch den BKV im Prognosemodell in Form einer Ersatzbeschaffung im Intraday-Markt ausgeglichen werden. Hierzu soll jetzt der Anlagenbetreiber den Ausgleich für die Ersatzbeschaffung vom Netzbetreiber bekommen. Dieses Verfahren ist für uns unverständlich und geht zu Lasten des BKVs. Die BKVs sollen nun ab 23.12.2025 nicht mehr anspruchsberechtigt für die entstehenden Kosten sein. Dieser Umstand, der nicht sachgerecht ist, sollte durch die BNetzA in einer neuen Festlegung angepasst werden.
2	Tenzorziffer 4	-	... (BK-20-061) wird zum TT.MM.JJJJ aufgehoben.	Klare Definition über die Gültigkeit!
3	Tenzorziffer 4	-	... (BK-20-060) wird zum TT.MM.JJJJ aufgehoben.	Klare Definition über die Gültigkeit!
4	Tenzorziffer 7	-		Wir begrüßen sehr, dass die Branchenvertreter in den Prozess mit eingebunden werden. Wenn "allen Betroffenen" Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu beziehen, dann muss auch die Möglichkeit gegeben sein, dass die Stellungnahmen in den Prozess ggf. noch mit aufgenommen werden. Eine Stellungnahme ohne Einflußmöglichkeiten in den Prozess ist nicht zielführend.
5		!		